

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "STORCH Studentenorchester München".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot, weiß und schwarz.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Geschäftsjahr teilt sich zu gleichen Teilen in ein Wintergeschäftshalbjahr und ein Sommergeschäftshalbjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins und dessen Mittel**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der musizierenden Jugend. Hierzu zählt der Erfahrungsaustausch zwischen Vereinsmitgliedern, sowie die Ausbildung und Erziehung zu musikalischer Disziplin und die gemeinsame Arbeit an einem musikalischen Projekt. Die Heranführung der Jugend an Orchesterwerke ist Aufgabe des Vereins. Der Verein hat keinen Einfluss auf künstlerische Fragen, die das Orchester betreffen.
- (3) Insbesondere wird der Zweck des Vereins durch die Durchführung von wöchentlichen Proben, Probenwochenenden und mindestens einem Konzert pro Geschäftshalbjahr verwirklicht.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen erhalten.
- (6) Mitgliedern können Auslagen und Aufwandsentschädigungen auf Genehmigung des Vorstands erstattet werden.

## **§ 3 Tätigkeit des Vereins / Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die Satzung tritt ab der Gründerversammlung in Kraft.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand oder einer vertretungsberechtigten Person schriftlich zu beantragen. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet in einem Gespräch mit der betroffenen Person über deren Aufnahme.
- (4) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft und eine Ehrenmitgliedschaft bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vergeben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Schluss des Geschäftshalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (3) Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen, bleiben aber für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren vertragsmäßiger Erfüllung haftbar. Mitglieder die Ämter im Verein innehatten, haben vor dem Austritt Rechenschaft abzulegen. Der Beitrag für das Geschäftshalbjahr, in dem der Austritt erfolgt, ist voll zu entrichten.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder wenn sich ein Mitglied nicht im Sinne des Vereins verhält oder dem Ansehen des Vereines schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann in Ausnahmefällen durch einstimmigen Beschluss des Vorstands fristlos erfolgen, wenn durch ein Mitglied der Zweck oder die Verwirklichung des Zwecks des Vereins übermäßig behindert oder gefährdet wird. Hierzu zählt insbesondere die Nichteinhaltung des §2 Absatz 2 Satz 2. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet über den Ausschluss gegenüber der Mitgliederversammlung gesonderten Rechenschaftsbericht mit eingehender Begründung abzulegen.
- (4) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen, bleiben aber für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren vertragsmäßiger Erfüllung haftbar. Mitglieder, die Ämter im Verein innehatten, haben vor dem Ausschluss Rechenschaft abzulegen. Der Beitrag für das Geschäftshalbjahr, in dem der Ausschluss erfolgt, ist voll zu entrichten.
- (7) Ausgeschlossene Mitglieder können nicht erneut Mitglieder des Vereins werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Geschäftshalbjahres entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das laufende Geschäftshalbjahr zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Geschäftshalbjahres zu entrichten.
- (4) Bei Beitritt während eines Geschäftshalbjahres ist der Beitrag für das laufende Geschäftshalbjahr voll zu entrichten.

## **§ 10 Aufnahmegebühr**

- (1) Über die Festlegung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Aufnahmegebühr kann von bereits aufgenommen Mitgliedern nicht nachgefordert werden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand muss Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 S.2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 2000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

- a) Zweimal im Geschäftsjahr, jedoch mindestens einmal pro Geschäftshalbjahr.
- b) Nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen vier Wochen.
- c) Wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(2) In dem Geschäftsjahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Abs. 1a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

#### **§ 15 Form der Berufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Aushang am von der Mitgliederversammlung beschlossenen Probenlokal unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Frist von einer Woche.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs.

(4) Anträge zur Tagesordnung können bis zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

#### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß geladen wurde.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

#### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

(2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### **§ 18 Beurkundung**

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

#### **§ 19 Auflösung**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach §17 Abs.5 aufgelöst werden.

(2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

#### **§ 20 Vereinsvermögen**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung verwenden muss.

### **§ 21 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

(1) Der Verein soll Mitglied im Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester e.V. (BDLO) werden; über die Mitgliedschaft im BDLO entscheidet alle zwei Jahre, oder auf Antrag, die Mitgliederversammlung.

(2) Satzungen und Ordnungen anderer Vereine und der Fachverbände sind für den Verein und seine Mitglieder rechtsverbindlich. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen auch der übergeordneten Verbände an diese zu übertragen.

### **§ 22 Haftung und Versicherung**

(1) Der Verein haftet für keine Unfälle, die bei Vereinsveranstaltungen geschehen.

(2) Er haftet nicht für Geldbeträge, Gegenstände und Kleidungsstücke, die während Veranstaltungen aller Art des Vereins abhanden gekommen sind.

### **§ 23 Ordnungen**

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### **§ 24 Kassenprüfung**

(1) Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal im Geschäftsjahr die Kasse auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Sie bestätigen dies durch einen schriftlichen Bericht mit ihrer Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Der Vorstand ist berechtigt jederzeit, ohne Voranmeldung, die Kasse zu prüfen.

(5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

Errichtung der Satzung: 28.11.2004

Änderung der Satzung am 15.12.2004

Marceline Huppmann

Saskia Huppmann

Patrick Huppmann

Afra Hausen

Tobias Engelhard

Henrik Wist

Roland Will